

OFFNER

GEBÄUDETECHNIK

Geschäftsbedingungen für Sanitär-,
Heizungs- und Lüftungstechniker (AGB)

Stand Dezember 2023

1. Geltung

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der **Dipl. Ing. Alfred Offner GmbH** und ihren Kunden, die nicht als Konsumenten ausdrücklich unter das KSchG fallen.

1.2. Unter Kunden sind alle natürlichen und juristischen Personen zu verstehen, die mit der Gesellschaft und wegen der Erbringung von Lieferungen und Leistungen in Kontakt treten.

1.3. Die aktuelle Fassung unserer AGB ist abrufbar auf unserer **Homepage** (www.offnerwien.at/agb).

1.4. Wir kontrahieren **ausschließlich** unter Zugrundelegung unserer AGB.

1.5. **Geschäftsbedingungen des Kunden** oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

1.6. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebot/Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind **unverbindlich**, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wurde.

2.2. Von diesen AGB abweichende Erklärungen unserer Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch unsere ausdrückliche schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (**Informationsmaterial**) angeführte Informationen dritter Personen, die Produkte und Leistungen betreffen, sind uns nicht zuzurechnen. Sofern ein Kunde seine Entscheidung zur Beauftragung von Lieferungen und

Leistungen auf derartiges Informationsmaterial stützt, ist dies jedenfalls unbeachtlich, wenn diese Informationen uns nicht ausdrücklich offengelegt und zur Kenntnis gebracht werden und die Beachtlichkeit derartigen Informationsmaterials in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich zugestanden wird. Verletzt der Kunde die Obliegenheitsverpflichtung zur Offenlegung, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich von uns als Vertragsinhalt bestätigt wurden.

2.4. **Kostenvoranschläge** werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird ein Entgelt für den Kostenvoranschlag bei Abrechnung gutgeschrieben.

2.5. Wir sind jederzeit berechtigt, Teile des Auftrages durch Subunternehmer ausführen zu lassen.

2.6. Rechtsverbindliche Erklärungen werden nur durch unsere Geschäftsführer und Prokuristen abgegeben. Erklärungen anderer Personen und die Entgegennahme durch diese sind für uns nur wirksam, wenn wir ausdrücklich und schriftlich erklärt haben, dass wir uns dazu schriftlich erklärt haben.

3. Preise

3.1. Preisangaben sind grundsätzlich **nicht** als **Pauschalpreis** zu verstehen.

3.2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im **ursprünglichen Auftrag keine Deckung** finden, besteht Anspruch auf ein zusätzliches angemessenes Entgelt.

3.3. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen **Umsatzsteuer** und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Kunden. Verbrauchern als Kunden gegenüber werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.

3.4. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von **Altmaterial** hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß

- mangels Entgeltsvereinbarung - angemessen zu vergüten.

3.5. Wir sind berechtigt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte **anzupassen**, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 2,0 % ab dem Zeitpunkt der Bestellung eintreten. Dies gilt hinsichtlich

a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder

b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen, Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, oder wenn Änderungen relevanter Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen zum Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

3.6. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als **wertgesichert** nach dem VPI 2020 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zu Grunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

3.7. Bogenförmig verlegte Leitungen werden im Außenbogen **gemessen**. Formstücke und Armaturen werden im Rohrausmaß mitgemessen, jedoch separat verrechnet. Das Ausmaß des Korrosionsschutzes und des Anstrichs wird gleich dem Ausmaß der darunter befindlichen Rohre angenommen. Die Abrechnung von Isolierungsarbeiten erfolgt in jedem Fall nach der ÖNORM B 2260 in der jeweils gültigen Fassung.

4. Beigestellte Ware

4.1. Werden Waren, Materialien oder Dritteleistungen vom Kunden beigestellt, sind wir berechtigt, dem Kunden einen **Zuschlag** von 20% des beigestellten Wertes zu berechnen.

4.2. Vom Kunden beigestellte Waren, Materialien oder Dritteleistungen sind **nicht** Gegenstand unserer **Gewährleistung** und **Warn- oder Hinweispflicht**.

5. Zahlung

5.1. Das Entgelt für unsere Lieferungen und Leistungen ist entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern keine anderslautenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist ein **Drittel des Entgeltes** bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig.

5.2. Die Berechtigung zum **Skontoabzug** bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

5.3. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.

5.4. Bei **Zahlungsverzug** für unsere Lieferungen und Leistungen verrechnen wir Verzugszinsen gemäß § 456 UGB, sohin **9,2 Prozentpunkte** über dem Basiszinssatz.

5.5. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

5.6. Bei Zahlungsverzug des Kunden aus einem Vertragsverhältnis sind wir berechtigt, für alle Lieferungen und Leistungen aus mit uns **bestehender** Vertragsverhältnisse die Erfüllung bis zur vollständigen Zahlung durch den Kunden **einzustellen**.

5.7. Wir sind im Fall des 5.6. auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Kunden **fällig zu stellen**.

5.8. Eine **Aufrechnung** gegen unsere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Ansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.

5.9. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen **Vergütungen** (Rabatte, Abschläge und Skonti, u.a.).

5.10. Bei Zahlungsverzug werden von uns **Mahnspesen** pro Mahnung in Höhe von € 40,00 verrechnet.

6. Bonitätsprüfung

6.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten zum Zwecke des Gläubigerschutzes an bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für

Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) zur Bonitätsprüfung übermittelt werden dürfen.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1. Unsere Pflicht zur **Ausführung der Lieferungen und Leistungen beginnt** frühestens mit dem Zeitpunkt, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen **Voraussetzungen** zur Ausführung unserer Lieferungen und Leistungen geschaffen hat, die dazu erforderlich sind. Das sind insbesondere ausdrücklich im Vertrag erwähnte Voraussetzungen zur Ausführung oder jenen Voraussetzungen zur Ausführung, die vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilt wurden aber auch alle Informationen und Umstände, die der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

7.2. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Ausführung von Lieferungen und Leistungen die nötigen Angaben über die Lage **verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen**, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei uns angefragt werden.

7.3. Kommt der Kunde dieser **Mitwirkungspflicht** nicht nach, fallen alle Folgen und Nachteile allein in seine Sphäre. Lieferungen und Leistungen, die ausschließlich im Hinblick auf falsche oder unvollständige Kundenangaben von den ausdrücklich vereinbarten oder üblicherweise erwarteten Eigenschaften abweichen, gelten nicht als Mangel.

7.4. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie **Meldungen und Bewilligungen** durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.

7.5. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderlichen Energie- und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

7.6. Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen **baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen** für das herzustellende Werk oder Lieferungen und Leistungen gegeben sind.

7.7. Als bauliche, technische und rechtliche Voraussetzungen gelten jedenfalls alle Umstände, Bewilligungen und behördlichen Maßnahmen, die dem Kunden im Vertrag, in den Beilagen zum Vertrag, in der Korrespondenz auf sonstige Weise vor Vertragsabschluss erteilt wurden oder die der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

7.8. Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos **versperrbare Räume** für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

7.9. Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können bei uns angefragt werden.

7.10. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung **abzutreten**.

8. Leistungsausführung

8.1. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche **Änderungen und Erweiterungen** der beauftragten Lieferungen und Leistungen zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.

8.2. Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige **Änderungen unserer Lieferungen und Leistungen** durch uns sind zulässig.

8.3. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer **Abänderung** oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

8.4. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines **kürzeren Zeitraums**, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum

notwendigen Mehraufwand angemessen.

8.5. Sachlich (zB Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte **Teillieferungen** und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

9. Leistungsfristen und Termine

9.1. Fristen und Termine verschieben sich bei **Ereignissen höherer Gewalt**, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, um die Dauer des Ereignisses. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

9.2. Werden der Leistungsbeginn oder die Leistungsausführung **durch Umstände verzögert oder unterbrochen, welche der Sphäre des Kunden zuzurechnen sind**, insbesondere aufgrund der Verletzung von Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7. dieser AGB, verlängern sich die Leistungsfristen entsprechend und wird der Fertigstellungstermin um den Zeitraum der Verzögerung verschoben.

9.3. Können durch eine solche Verzögerung oder Unterbrechung von uns bestellte Geräte oder Materialien nicht geliefert und/oder verbaut werden, sind wir berechtigt, für die dadurch notwendige **Lagerung** in unserem Betrieb pauschal 5 % des Rechnungsbetrages des jeweiligen Geräts oder Materials netto je begonnenem Monat der Leistungsverzögerung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, als Lagerkosten zu verrechnen, wobei hierdurch die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sowie dessen Abnahmepflicht unberührt bleibt.

9.4. Zusätzlich zu den Lagerkosten nach Punkt 9.3. dieser AGB sind wir berechtigt, durch die **Verzögerung entstandene Nachteile und Aufwendungen**, die uns durch Preiserhöhung, den Ablauf von Gewährleistungsfristen gegenüber Lieferanten, etc. entstehen, dem Kunden zu verrechnen.

9.5. Führen in der Sphäre des Kunden gelegene Umstände dazu, dass von uns angekaufte und von Dritter Seite gelieferte

Materialien und Geräte eingelagert werden müssen, dann trifft eine für diese von Dritter Seite eingelagerten Materialien und Geräte **verkürzte Gewährleistungsfrist** den Kunden.

9.6. Unsere Liefer- und Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

9.7. Bei Verzug mit der Vertragserfüllung, welcher unserer Sphäre zuzurechnen ist, steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest 4 Wochen zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

10. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfanges

10.1. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden (a) an bereits vorhandenen Leitungen, Rohrleitungen, Armaturen, sanitären Einrichtungsgegenständen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler (b) bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.

11. Behelfsmäßige Instandsetzung

11.1. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen durch uns besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit.

11.2. Vom Kunden ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung durch uns umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

12. Gefahrtragung

12.1. Die Gefahr für unsere Lieferungen und Leistungen geht auf den Kunden über, sobald wir den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten, dies selbst anliefern oder an den Transporteur übergeben.

12.2. Der Kunde wird sich gegen dieses obige Risiko entsprechend versichern. Wir werden eine Transportversicherung nur über schriftlichen Wunsch des Kunden abzuschließen. Der Kunde genehmigt jede verkehrsübliche Versandart.

13. Annahmeverzug

13.1. Gerät der Kunde länger als 2 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrehtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten **Geräte und Materialien anderweitig verfügen**, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.

13.2. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns einzulagern, wofür eine Lagergebühr nach Punkt 9.3. dieser AGB als vereinbart gilt.

13.3. Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag **zurückzutreten**.

13.4. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag durch uns dürfen wir einen pauschalierten **Schadenersatz** in Höhe von 10 % des Auftragswertes zuzüglich USt. ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen.

13.5. Die Geltendmachung eines tatsächliche eingetretenen höheren Schadens ist zulässig.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

14.2. Eine **Weiterveräußerung** ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Jedenfalls gilt bei Weiterveräußerung die Kaufpreisforderung zur Verlängerung des Eigentumsvorbehalts als an uns **abgetreten**. Das Eigentum geht nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung über.

14.3. Der Kunde hat bis zur vollständigen Zahlung in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese **Abtretung** anzumerken

und seine Schuldner auf diese **hinzuweisen**. Über Aufforderung hat er uns alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

14.4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir unter Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen, also den Eigentumsvorbehalt geltend zu machen.

14.5. Der Kunde hat uns von der Eröffnung des **Konkurses** über sein Vermögen oder jeder Verfügung oder **Pfändung** der Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

14.6. Wir sind berechtigt, zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den **Standort der Vorbehaltsware** nach angemessener Vorankündigung zu betreten.

14.7. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene **Kosten** trägt der Kunde.

14.8. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein **Rücktritt vom Vertrag**, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

14.9. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir freihändig und bestmöglich **verwerten**.

15. Schutzrechte Dritter

15.1. Bringt der Kunde **geistige Schöpfungen** oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die fehlende Berechtigung der Ansprüche des Dritten ist offenkundig.

15.2. Der Kunde hält uns für jede Verletzung von Schutzrechten Dritter durch seine Vorlagen oder Unterlagen schad- und klaglos.

15.3. Wir sind berechtigt, vom Kunden für allfällige Prozesskosten zu Schutzrechtverletzungen angemessene

Kostenvorschüsse zu verlangen.

15.4. Für Liefergegenstände, welche wir **nach Kundenunterlagen** (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) herstellen, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

15.5. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die **Herstellung** der Liefergegenstände auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter **einzustellen**, außer die fehlende Berechtigung der Ansprüche ist offenkundig.

15.6. Ebenso können wir den Ersatz von uns aufgewendeter notwendiger und nützlicher Kosten vom Kunden beanspruchen.

16. Unser geistiges Eigentum

16.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigelegt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

16.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die **Weitergabe**, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung an Dritte einschließlich des auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

16.3. Der Kunde verpflichtet sich zur **Geheimhaltung** des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

17. Gewährleistung

17.1. Die **Gewährleistungsfrist** für unsere Lieferungen und Leistungen beträgt ein Jahr ab Übergabe.

17.2. Der Zeitpunkt der **Übergabe** ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

17.3. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die

Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

17.4. **Nachlieferungen und Leistungen** auf Grund der Rüge eines Kunden stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar.

17.5. Zur Mängelbehebung sind uns für Nachlieferungen und Leistungen angemessene Fristen von zumindest **6 Wochen** einzuräumen.

17.6. Für Nachlieferungen und Leistungen, die trotz Rüge keinen Mangel darstellen, ist ein angemessenes Entgelt zu leisten, das sich am Grundauftrag orientiert.

17.7. Der Kunde hat zu **beweisen**, dass ein Mangel der Lieferungen und Leistungen zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

17.8. Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhaftes Verzögerung uns **zugänglich** zu machen und uns die Möglichkeit zur Begutachtung durch uns oder von uns bestellten Sachverständigen einzuräumen.

17.9. **Mängel** am Liefergegenstand, die der Kunde bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Übergabe an uns schriftlich **anzuzeigen**. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.

17.10. Eine etwaige **Nutzung oder Verarbeitung** der als mangelhaft gerügten Lieferung oder Leistung, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

17.11. Wird eine **Mängelrüge** nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

17.12. Sind **Mängelrügen** des Kunden nicht berechtigt, ist er verpflichtet, uns entstandene **Aufwendungen** für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

17.13. Ein **Wandlungsbegehren** können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.

17.14. Werden Lieferungen und Leistungen aufgrund von **Angaben**, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt, so leisten wir nur für die Ausführung gemäß diesen Angaben, nicht aber darüber hinausgehende Eigenschaften Gewähr.

17.15. Weichen die Angaben des Kunden über tatsächliche technische Gegebenheiten und Umstände von den bei Leistungsbeginn vorliegenden tatsächliche technische Gegebenheiten und Umstände ab, begründet eine darauf begründete Abweichung der Eigenschaft der Lieferung oder Leistung keinen Mangel.

17.16. Proben oder Werkstücke mangelhafter Lieferungen oder Leistungen sind an uns zu übergeben.

17.17. Den Kunden hat nach Rüge, eine unverzügliche Mangelfeststellung durch uns zu ermöglichen.

17.18. Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn technische Anlagen des Kunden, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen und Ähnliches nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand für den Mangel ursächlich ist. Gleiches gilt für die Unterlassung allenfalls erforderlicher Wartungen.

18. Haftung

18.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei **Vermögensschäden** nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

18.2. In jedem Fall ist unsere Haftung **beschränkt** mit € 1.000.000,-- je Schadensfall.

18.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir **zur Bearbeitung übernommen** haben.

18.4. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.

18.5. Der Haftungsausschluss und die Haftungsbegrenzung umfasst auch Ansprüche gegen unsere **Mitarbeiter**, Vertreter und Erfüllungsgehilfe aufgrund

Schädigungen, die diese dem Kunden – zufügen.

18.6. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch **unsachgemäße Behandlung** oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.

18.7. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der **Versicherungsleistung** und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

18.8. Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insb. auch Kontrolle und Wartung) von uns, dritten Herstellern oder Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und uns hinsichtlich Regressansprüche schad- und klaglos zu halten.

19. Salvatorische Klausel

19.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die **Gültigkeit** der übrigen Teile nicht berührt.

19.2. Im Fall des 19.1. ist eine **Ersatzregelung** zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

20. Allgemeines

20.1. Es gilt österreichisches Recht.

20.2. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.

20.3. **Erfüllungsort** ist der Sitz des jeweiligen Unternehmens der Offner-Gruppe.

20.4. **Gerichtsstand** für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für 1010 Wien örtlich zuständige Gericht.

20.5. **Änderungen** seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.